

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

§ 8 Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

Die RWS GmbH (im Folgenden „RWS“) zeigt sich verantwortlich handelnd hinsichtlich der Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Ein tragendes Element dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeprozesses, über den Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen, abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Bestandteile des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Prozess bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Ferner wird hiermit auch darüber informiert, wie eingehende Hinweise und Beschwerde gehandhabt werden, d.h. wie das Beschwerdeverfahren angewandt wird.

1. Zielsetzung

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen (Mitarbeitenden sowie Dritten), Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten zu geben, die durch das Handeln der RWS- im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

2. Meldeberechtigte

Die Meldestelle nimmt Hinweise und Beschwerden sowohl von Mitarbeitenden wie auch von externen Personen, z.B. Beschäftigte von Kunden oder Lieferanten bzw. sonstigen Dritten, entgegen.

3. Meldewege

Beschwerden und Hinweise können jederzeit auf unterschiedlichen Wege eingegeben werden. Alle Beschwerden und Hinweise, unabhängig davon, wie sie bei RWS eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet

- RWS stellt ein sicheres elektronisches Hinweisgebersystem zur Verfügung, abrufbar auf Deutsch und Englisch.
- Das Hinweissystem ist über folgenden Link zu erreichen:
<https://RWS.integrityline.com>
- Postweg:
RWS GmbH
z.H. Compliance Officer .
Kronacher Straße 63,
90765 Fürth, Deutschland
- Email: compliance@RWS.com

Alle Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher. Das elektronische Hinweisgebersystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der Compliance Abteilung kommunizieren kann.

4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Sobald eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält der Hinweisgeber – sofern die Kontaktdaten vorliegen – spätestens innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung. Während des gesamten Prozesses steht RWS in Kontakt mit dem Hinweisgeber, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht. Eingegangene Beschwerden oder Hinweise werden zunächst grundlegend geprüft, um zu klären, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt.

Liegt ein Anfangsverdacht für ein relevantes Fehlverhalten vor, erfolgt eine interne Untersuchung zur Aufklärung des Hinweises. Ziel ist, möglichst effektiv und effizient den Sachverhalt zu überprüfen, verstehen und objektiv zu bestätigen oder widerlegen.

Eine interne Untersuchung erfolgt direkt durch RWS Compliance oder wird durch RWS Compliance mit den entsprechenden Fachabteilungen und gegebenenfalls der Geschäftsführung koordiniert. Im Rahmen einer angesetzten internen Untersuchung wird ggf. auch der Dialog mit dem Hinweisgeber gesucht, um Rückfragen zu klären.

Die Ergebnisse der internen Untersuchung werden in einem Bericht schriftlich dokumentiert und daraus abgeleitet, angemessene Maßnahmen mit verantwortlichen Stellen und Zeitplan empfohlen. Maßnahmen können sowohl präventiver Natur als auch Korrekturmaßnahmen oder Sanktionen sein. Der Hinweisgeber wird grundsätzlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Zugang der Eingangsbestätigung entsprechend informiert (sofern Kontaktdaten des Hinweisgebers vorliegen). Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit und in dem Umfang, als dadurch interne Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

Die mit dem Beschwerdeprozess befassten Mitarbeitenden verfolgen nach, ob und inwieweit eventuelle Abhilfemaßnahmen umgesetzt wurden bzw. werden.

5. Überprüfung und Verbesserung

RWS strebt eine kontinuierliche Verbesserung der Verfahren für Hinweisgebermeldungen und interne Untersuchungen an. Hierfür werden mindestens jährlich, bei Bedarf auch anlassbezogen, Nutzungsdaten, Erfahrungen und konstruktive Rückmeldungen aus dem Hinweisgeberprozess genutzt.

6. Schutz der hinweisgebenden Person

Sofern der Hinweisgeber in gutem Glauben handelt, also einen begründeten Verdacht hat, darf eine Meldung von Verstößen oder Verdachtsfällen keine Benachteiligung für den Hinweisgeber zur Folge haben, auch wenn sich ein Verdacht als unbegründet erweist. Direkte oder indirekte Vergeltungsmaßnahmen wegen einer (vermuteten) Meldung werden nicht toleriert und stellen einen Verstoß dar, der gemeldet werden kann. Dies gilt ebenfalls für die Androhung oder den Versuch einer Benachteiligung.

Es ist auch ein Verstoß, wenn eine Person die Abgabe eines Hinweises behindert, die Aufklärung eines Hinweises erschwert oder verhindert.

Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.